

MARKT BAD ENDORF

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 53 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

"HANDWERKERPARK SÜD"

Der Markt Bad Endorf erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des BauGB, der Art. 91, 89, 3, 6, 9 und 10 der BayBO, des Art. 3 BayNatSchG und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

Maßstab = 1 : 1000

Fertigstellungsdaten:

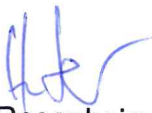
Vorentwurf: 24.07.2007

Entwurf: 11.12.2007

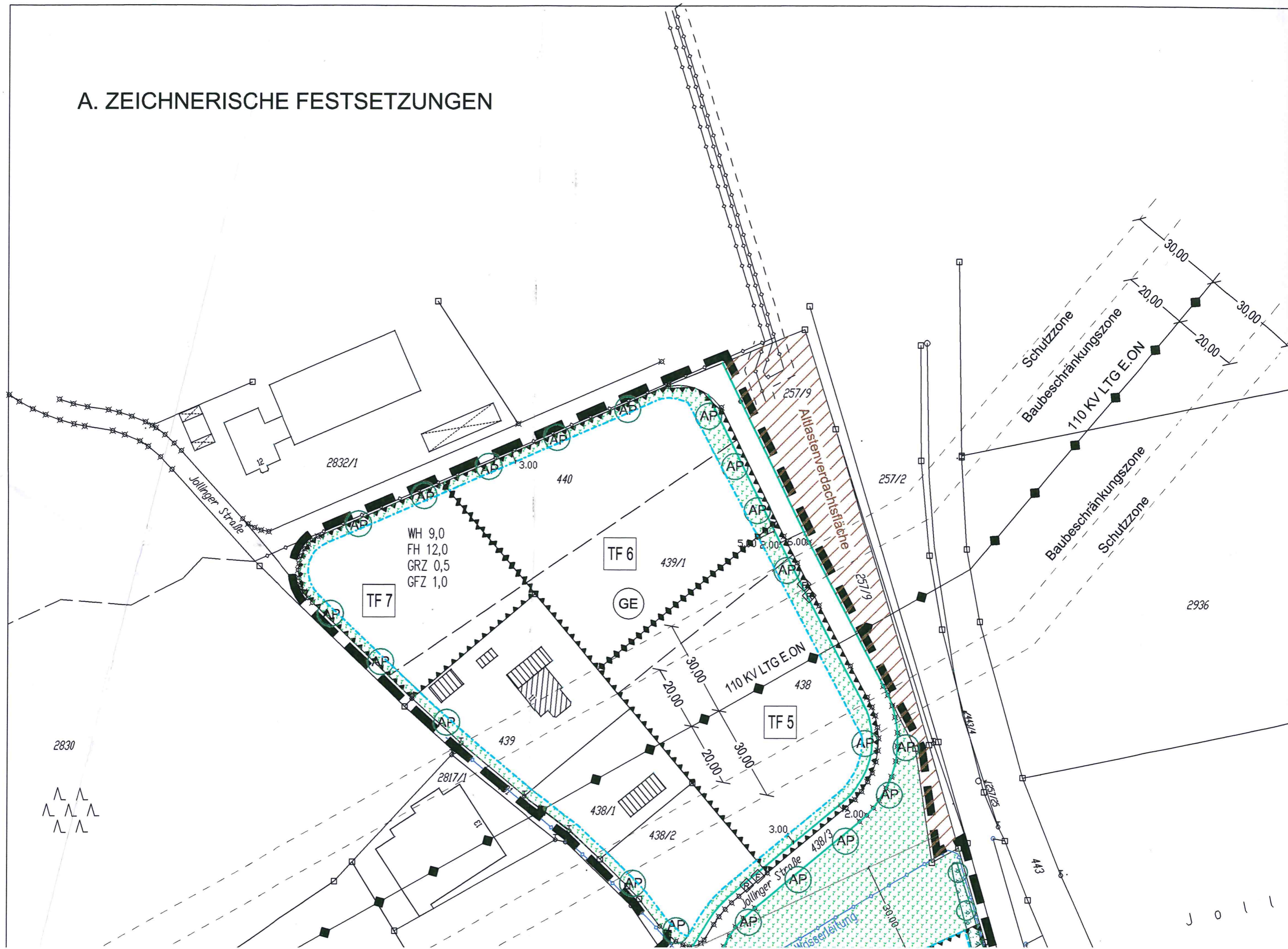
Planung:

2. Ausfertigung

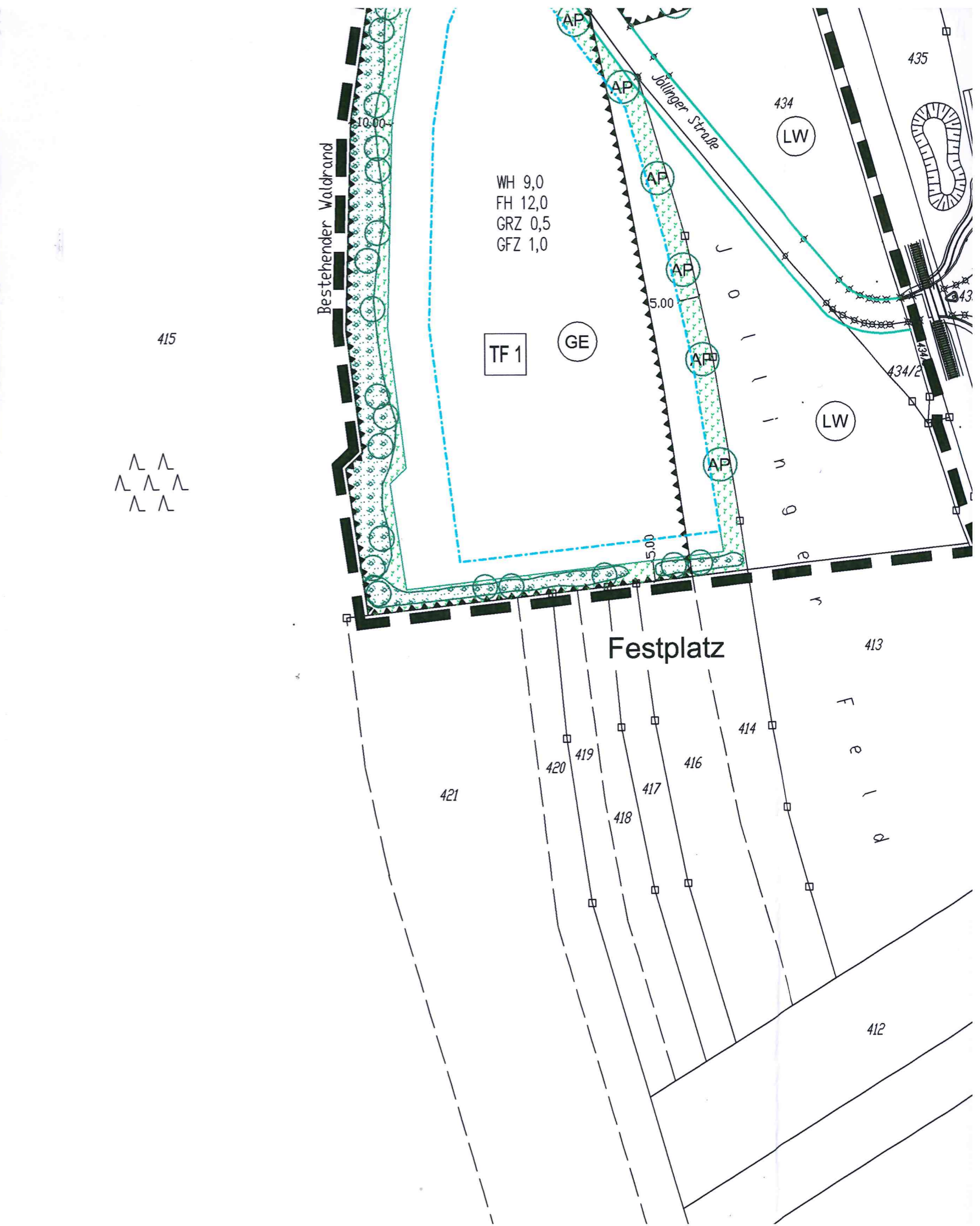
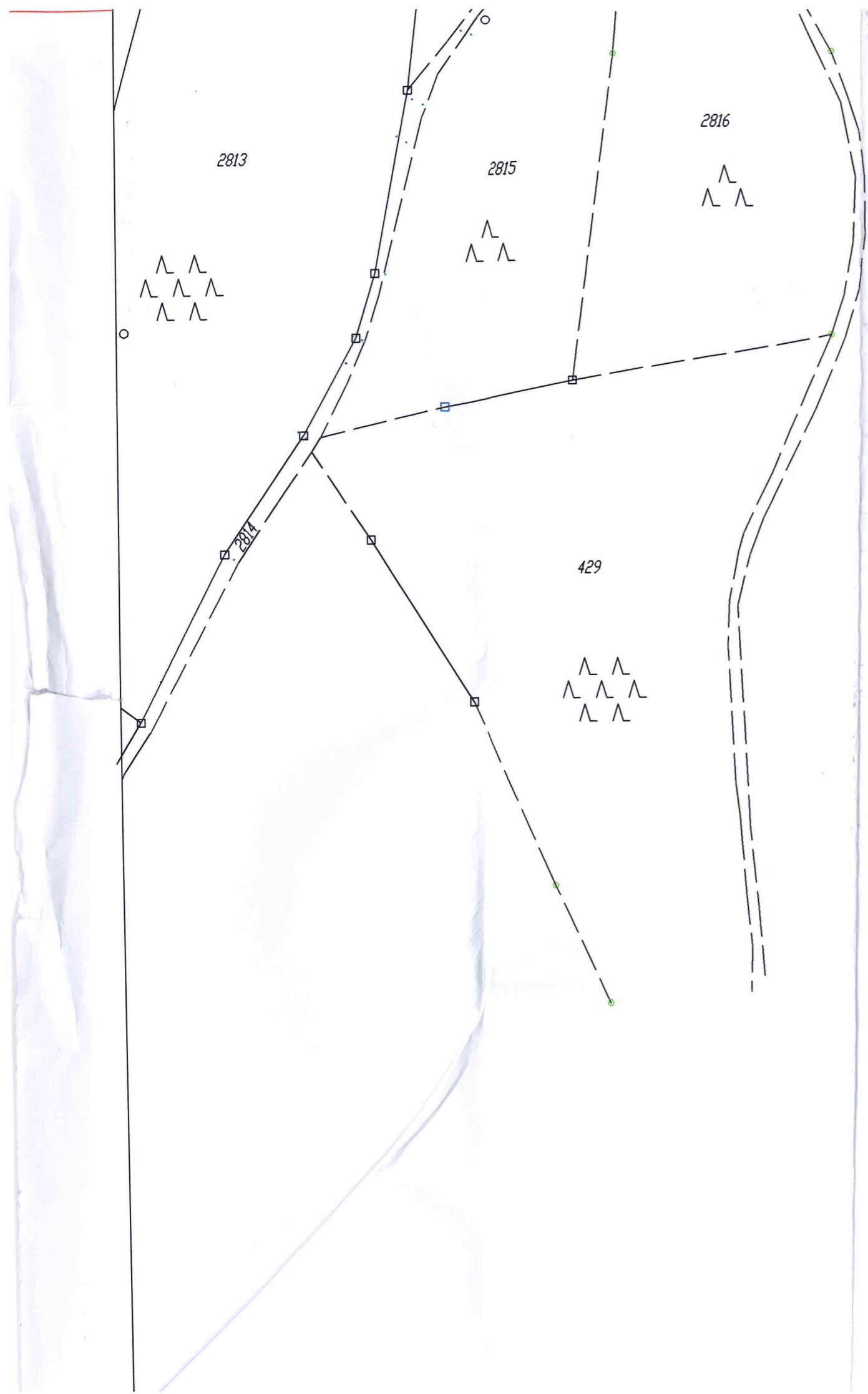
SCHLEBURG, Generalplanung
Schönfeldstrasse 17, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/2174-0, Fax 08031/2174-26

in Zusammenarbeit mit:
Huber Planungs-GmbH 
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/381091, Fax 08031/37695

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



J O L L



B. ZEICHENERKLÄRUNG

1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2.0. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Wandhöhe, maximal zulässig, z.B. 9,0 m,
gemessen von +/- 0,00 maximal 30 cm über OK-Achse
Erschließungsstraße in Gebäudemitte

Zur versetzten Landeschwelle des Sonderlandeplatzes Bad Endorf im
Abstand von 440 m zur nördlichen Grenze von Fl.Nr. 440 darf die
maximale Höhe von Kränen, Masten, Werbeträgern und Bepflanzungen
5% vom Abstand nicht überschreiben.

2.2. Firsthöhe, maximal zulässig, 12,0 m

2.3. Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO, 0,5
für befestigte Flächen (nicht bei Gebäuden) ist eine Überschreitung auf
0,8 zulässig

2.4. Geschoßflächenzahl nach § 20 Abs. 1 BauNVO, 1,0

3.0 Bauweise, Baugrenzen

3.1. Baugrenze

4.0. Öffentliche Verkehrsflächen

4.1. öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangabe und
Straßenbegrenzungslinie

4.2. Fußweg / Radweg

5.0. Hauptversorgungsleitungen

5.1. bestehende 110 KV Stromleitung mit Schutzzone (beidseits je 30 m)
und Baubeschränkungszone (beidseits je 20 m). In der Baubeschrän-
kungszone ist die maximale Wand- und Firsthöhe mit der E.ON Netz
GmbH abzustimmen und die Dacheindeckung nach DIN 4102 Teil 7
(harte Bedachung) auszuführen.

6.0. Grünflächen

6.1. private Grünflächen und Flächen für Oberflächenwasser-
versickerung

7.0. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

7.1. Fläche für die Landwirtschaft

8.0. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

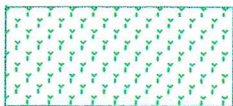
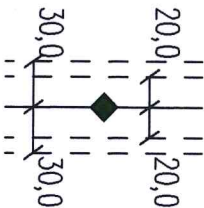
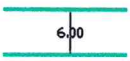
GE

WH 9,0

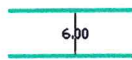
FH 12,0

GRZ 0,5

GFZ 1,0



LW

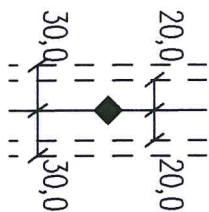


4.1. öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangabe und Straßenbegrenzungslinie



4.2. Fußweg / Radweg

5.0. Hauptversorgungsleitungen



5.1. bestehende 110 KV Stromleitung mit Schutzzone (beidseits je 30 m) und Baubeschränkungszone (beidseits je 20 m). In der Baubeschränkungszone ist die maximale Wand- und Firsthöhe mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen und die Dacheindeckung nach DIN 4102 Teil 7 (harte Bedachung) auszuführen.

6.0. Grünflächen



6.1. private Grünflächen und Flächen für Oberflächenwasser- versickerung

7.0. Flächen für die Landwirtschaft und Wald



7.1. Fläche für die Landwirtschaft

8.0. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



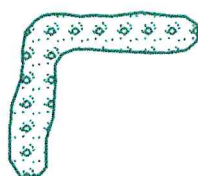
8.1. Pflanzgebot Bäume folgender Arten

Mindestanforderung Hochstamm, 3xv., StU 14-16 cm, Acer platanoides, Spitzahorn; Acer pseudoplatanus, Bergahorn; Betula verrucosa, Birke; Fraxinus excelsior, Esche; Prunus avium, Kirsche; Prunus padus, Traubenkirsche; Quercus robur, Stieleiche; Sorbus aria, Mehlbeere; Sorbus aucuparia, Eberesche; Tilia cordata, Winterlinde; Fagus sylvatica, Buche.



8.2. Pflanzgebot Bäume folgender Art

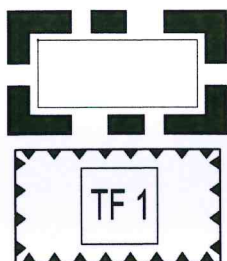
Mindestanforderung H. 3xv. StU 14-16 cm
Acer platanoides, Ahorn



8.3. private Strauchfläche mit folgenden Arten,

Mindestgröße Str., 2xv., 100-150 cm, Pflanzabstand 1 x 1 m, im Verband gepflanzt, ergänzt durch Bäume aus Ziff. 8.1., alle Flächen mit Rindenmulchabdeckung
Cornus sanguinea, Hartriegel; Corylus avellana, Haselnuß; Frangula alnus, Faulbaum; Ligustrum vulgare, Liguster; Lonicera xylosteum, Heckenkirsche; Prunus spinosa, Schlehdorn; Rosa canina, Hundsrose; Salix aurita, Ohrweide; Salix caprea, Waldweide; Sambucus nigra, Schwarzer Holunder; Viburnum lantana, Wolliger Schneeball.

9.0. Sonstige Planzeichen



9.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

9.2. Teilfläche mit Emissionskontingent, z.B. Teilfläche 1

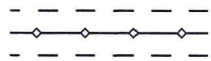
2902/7



1.1. bestehende Grundstücksgrenze

440 2.0. Flurnummer, z.B. 440

3.0. Gasleitungen der ESB Traunreut und Stadtwerke München
Lage unverbindlich



3.1. Gasleitung mit Schutzstreifen



4.0. bestehende Wasserleitung, Wasserwerk Endorf
Lage unverbindlich

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Zulässig ist die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen. Je Betriebsgrundstück ist max. eine Betriebsleiterwohnung zulässig.

Nicht zulässig ist die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen, wenn

- die Betriebsleiterwohnung vor der Errichtung des Betriebsgebäudes errichtet werden soll,
- die Baumasse der Betriebsleiterwohnung mehr als ein Drittel der gesamten Baumasse beträgt.

Betriebsleiterwohnungen müssen einen Mindestabstand von 30 m zum Waldrand haben.

1.2. Nicht zulässig ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben, Verbrauchermärkten (Einkaufsmärkten) und Einkaufszentren. Ausnahmsweise ist die Errichtung von Ladengeschäften bis max. 300 qm Verkaufsfläche zulässig.

2.0. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Im Geltungsbereich sind die für die Grundflächenzahl (GRZ) und für die Geschößflächenzahl (GFZ) angegebenen Werte als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

2.2. Offene Bauweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

3.0. Garagen und Stellplätze

3.1. Im Gewerbegebiet sind oberirdische Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen und Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

3.2. Der Abstand zwischen Toren und Garagen, Tiefgaragenabfahrten und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 6 m betragen, für Zufahrten mit Lkw-Verkehr 8 m.

4.0. Einfriedungen

4.1. Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen als Maschendrahtzäune in einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Maschendrahtzäune müssen innerhalb der Bepflanzung verlaufen (Bepflanzung an der Außenseite des Zauns).

5.0. Grünordnung

5.1. Pflanzhinweise

- Bäume und Sträucher, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden, sind durch dieselben Arten, Qualitäts- und Größenanforderungen, wie im Plan dargestellt, zu ersetzen.
- Die im Plan dargestellten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten.

5.2. Grün- und Verkehrsflächen

- a) In privaten Grünflächen nach Ziff. B.1. 6.1. sind bodenversiegelnde Beläge außer bei Zufahrten unzulässig. Zulässig sind für Not- und Feuerwehruzufahrten und Umfahrten Rasengittersteine oder Rasenpflaster.
- b) Der Standort der festgesetzten Bäume nach Ziff. B.1. 8.1. kann verändert werden, wenn dies ein detaillierter Plan erforderlich macht. Die Anzahl darf nicht unterschritten werden.
- c) Alle Stellplätze müssen mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen werden. Als mögliche Befestigung sind z.B. Kies, Rasengittersteine oder Pflastersteine mit Grasfuge oder wasserdurchlässige Betonsteine zu verwenden.
- d) Geschnittene, Koniferen- und Thujenhecken sind unzulässig.
- e) Zaunsockel dürfen nur geländeeben ausgeführt werden.

5.3. Die straßenbegleitenden privaten Grünflächen sind als Wiese oder Pflanzfläche anzulegen. Grundstückszufahrten dürfen über private wie öffentliche Grünflächen angelegt werden. Die festgesetzten Baumstandorte sind im notwendigen Umfang veränderlich.

5.4. Größere zusammenhängende Wandflächen der Gebäude ohne notwendige Fassadenöffnungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

5.5. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einem Jahr nach Bezugsfertigkeit entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan auszuführen

6.0. Immissionsschutz

6.1. Emissionskontingente

In den nachfolgend aufgeführten Teilflächen sind Vorhaben (Neuansiedlung von Betrieben und Anlagen) zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} in Tabelle A einschließlich des jeweiligen Zusatzkontingentes $L_{EK,ZUS}$ in Tabelle B weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Dazu ist bei Antrag auf Genehmigung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben nachzuweisen, dass die von den Emissionskontingente L_{EK} verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden. Die genannten Immissionsorte sind der schalltechnischen Untersuchung von C.HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH vom 27. März 2008 zu entnehmen. Innerhalb des Gewerbegebiets ist nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht in Summe mit weiteren Betrieben an den nächstgelegenen Aufenthaltsräumen eingehalten wird.

Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA Lärm 1998, unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen.

Eine Befreiung oder abweichende Emissionskontingente sind in Absprache mit der Genehmigungsbehörde möglich.

GE-Teil-Fläche	Fläche /ca. m ²	Emissionskontingent [dB(A)/m ²]	
		$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
TF 1	11.400	68	53
TF 2	4.080	70	55
TF 3	4.060	70	52

Anderungsanträgen von bestehenden Betrieben nachzuweisen, dass die von den Emissionskontingente L_{EK} verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden. Die genannten Immissionsorte sind der schalltechnischen Untersuchung von C.HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH vom 27. März 2008 zu entnehmen. Innerhalb des Gewerbegebiets ist nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht in Summe mit weiteren Betrieben an den nächstgelegenen Aufenthaltsräumen eingehalten wird.

Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA Lärm 1998, unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen.

Eine Befreiung oder abweichende Emissionskontingente sind in Absprache mit der Genehmigungsbehörde möglich.

Tabelle A Zulässiges Emissionskontingent: L_{EK} tags und nachts in dB(A)/m²

GE-Tell-Fläche	Fläche /ca. m ²	Emissionskontingent [dB(A)/m ²]	
		$L_{EK,tag}$	$L_{EK,nachts}$
TF 1	11.100	82	53
TF 2	4.080	70	55
TF 3	4.060	70	52
TF 4	4.300	65	47
TF 5	5.000	60	42
TF 6	5.000	62	47
TF 7	2.700	65	50

Tabelle B Zulässiges Zusatzkontingent für die jeweils maßgeblichen Immissionsorte

Tag	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4 Ost	IO 4 Nord	IO 4.2	IO 4.3	IO 5	IO 6	IO 7
TF 1 68 dB(A)/m ²	5	5	5	-	-	-	0	-	-	-
TF 2 70 dB(A)/m ²	5	-	5	-	-	-	0	-	-	-
TF 3 70 dB(A)/m ²	0	-	5	-	-	-	0	-	-	-
TF 4 65 dB(A)/m ²	10	-	5	-	-	-	0	-	-	-
TF 5 60 dB(A)/m ²	-	-	5	5	-	0	0	10	10	-
TF 6 62 dB(A)/m ²	-	-	-	0	2	2	2	5	1	0
TF 7 65 dB(A)/m ²	-	-	-	-	0	-	-	-	-	2

Nacht	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4 Ost	IO 4 Nord	IO 4.2	IO 4.3	IO 5	IO 6	IO 7
TF 1 56 dB(A)/m ²	4	4	0	-	-	-	0	-	-	-
TF 2 70 dB(A)/m ²	5	-	0	-	-	-	0	-	-	-
TF 3 70 dB(A)/m ²	5	-	0	-	-	-	0	-	-	-
TF 4 65 dB(A)/m ²	10	-	4	-	-	-	0	-	-	-
TF 5 60 dB(A)/m ²	-	-	11	6	-	2	0	10	10	-
TF 6 62 dB(A)/m ²	-	-	-	0	2	2	2	5	0	14
TF 7 65 dB(A)/m ²	-	-	-	-	0	-	-	-	-	8

Tabelle C Der Nachweis ist an den folgenden Immissionsorten zu führen:

Immissionsort	Flurstück	Höhe	Nutzung
IO 1	Schule	5,6 m	Schule
IO 2	458/8	5,6 m	Aufenthaltsraum
IO 3	452	5,6 m	Aufenthaltsraum
IO 4.1	439 -	5,6 m	Aufenthaltsraum Nord- u. Ostfassade
IO 4.2	438/1 unbebaut	5,6 m	3 m zur Grundstücksgrenze
IO 4.3	438/2 unbebaut	5,6 m	3 m zur Grundstücksgrenze

IO 6	2832/13	5,0 m	Aufenthaltsraum
IO 7	2832/1	5,5 m	Aufenthaltsraum

6.2. Schallimmissionen

Das Untersuchungsgebiet steht im Einflussbereich der Schallemissionen aus der Staatsstraße ST 2092.

Für alle Gebäude mit Aufenthaltsräumen in den Zonen von tags $\geq 65 \text{ dB(A)}$ oder nachts von $> 55 \text{ dB(A)}$ sind Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen, siehe Abbildung 4/5 und Anlage 3.2 der Schalltechnischen Untersuchung von C.HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH vom 27. März 2008. Nach DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise", Ausgabe 1989) sind zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 einzuhalten.

$L_{r,tag} = 58 \text{ bis } 62 \text{ dB(A)}$; $R'_{w,res} = 30 \text{ dB}/35 \text{ dB}$

$L_{r,tag} = 63 \text{ bis } 67 \text{ dB(A)}$; $R'_{w,res} = 35 \text{ dB}/40 \text{ dB}$

$L_{r,tag} = 68 \text{ bis } 72 \text{ dB(A)}$; $R'_{w,res} = 40 \text{ dB}/45 \text{ dB}$

Der erste Wert gilt für Büroräume, der zweite für Aufenthaltsräume in Wohnungen. Das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ setzt sich zusammen aus dem Schalldämm-Maß der Massivwand, der Fenster, Rollläden, Dachflächen etc.

7.0. Ausgleichsflächen

Die im Anhang zur Begründung dargestellten Ausgleichsflächen sind Bestandteil des Bebauungsplans.

D. TEXTLICHE HINWEISE

1.0. Planungsgrundlage

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Für Lage und Größengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.
Vor Beginn von Objektplanungen ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

2.0. Stromversorgung

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund gesetzt.

3.0. Altlasten

Nach Auskunft der Gemeinde sind auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken keine Altlasten bekannt.

4.0. Freiflächengestaltungspläne

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen aus dem mindestens Lage und Ausführung der Zufahrten, Ablagerungsflächen und Stellplätze sowie die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.

5.0. Sicherheitsabstand zur Gasleitung

Zwischen der Gashochdruckleitung und der westlichen geplanten Bebauung muß, sofern sich in den Gebäuden regelmäßig Personen aufhalten, ein Sicherheitsabstand von mind. 10 m eingehalten werden.

Werden die Gebäude nur als Lagerhalle genutzt, ist ein Bebauungsabstand von 3,0 m ausreichend.

6.0. Lärmimmissionen

Vom Sonderlandeplatz Bad Endorf können durch den Flugbetrieb Lärmimmissionen ausgehen.

7.0. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

8.0. Niederschlagswasser

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig.

9.0. Wild abfließendes Wasser

Insbesondere aus dem westlich gelegenen Geländerücken kann wild abfließendes Wasser nicht ausgeschlossen werden.

10. Versickerung von Oberflächenwasser

In einem Gewerbegebiet ist v.a. für die Hof- und Verkehrsflächen die Versickerung über die belebte Bodenzone, also eine Flächen-, Mulden- oder Beckenversickerung über mindestens 20 cm Oberboden erforderlich. Insbesondere eine der geplanten Oberflächenhöhenentwicklung gerechte oberflächennahe Wasserführung und Anordnung von Versickerungsanlagen ist sorgsam mit den anderen Planungsinteressen abzustimmen. Es wird auf die Ausführungen im DWA-M 153 verwiesen.

Bei der weiteren Planung von Anlagen zum Umgang mit Regenwasser ist das Merkblatt DWA-M 153, Aug. 2007, "Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" und das DWA-A 138, April 2005, "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.

E. VERFAHRENSVERMERKE

16.05.2006/
24.07.2007

a) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ~~24.07.2007~~ die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.08.2007... ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2007... hat in der Zeit vom 24.08.2007 bis 24.09.2007 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2007... hat in der Zeit vom 24.08.2007 bis 24.09.2007 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 20.06.2008 bis 15.07.2008 beteiligt.

21.

e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2007 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2008 bis 15.07.2008 öffentlich ausgelegt.

21.

f) Der Markt Bad Endorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 05.08.2008 den Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.12.2007 als Satzung beschlossen.



Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.08.2007...
ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2007... hat in der Zeit vom 24.08.2007. bis 24.09.2007 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2007... hat in der Zeit vom 24.08.2007.. bis 24.09.2007 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 20.06.2008. bis 15.07.2008 beteiligt.

21.

e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2007 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.06.2008.. bis 15.07.2008 öffentlich ausgelegt.

21.

f) Der Markt Bad Endorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 05.08.2008 den Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.12.2007 als Satzung beschlossen.

Bad Endorf, 06.08.2008



G. Unverdorben
Erste Bürgermeisterin



g) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 11.09.2008. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bad Endorf, 11.09.2008



G. Unverdorben
Erste Bürgermeisterin

